

Das Scheitern von Königen: Karl VI., Richard II., Wenzel IV.)*

VON FRANTIŠEK GRAUS

Eine banale Erkenntnis besagt, daß jede Zeit auf ihre Art die Vergangenheit betrachtet, und unwillkürlich zieht jeder Beobachter, der Zeitgenosse wie der gelehrte Historiker, Verbindungslinien nicht nur zu vergangenen Ereignissen, sondern auch zu seiner eigenen Zeit. Als man im 19. Jahrhundert versuchte, die Gesamtentwicklung der europäischen Staaten zu deuten, ging man von gewissen Vorstellungsschemen aus, erklärte etwa die spätmittelalterliche Entwicklung Frankreichs (das man als eine Einheit auffaßte) als eine Etappe auf dem Wege zum absolutistischen, die Englands zum konstitutionellen Königtum; die Zustände des Reiches im 14./15. Jahrhundert sah man als Verfall, als unmittelbare Vorstufe jenes berüchtigten »Monstrum« an, als das es später Samuel Pufendorf bezeichnet hat. Unwillkürlich maß man die Vergangenheit an einer abstrakten Staatsvorstellung, die den eigenen Idealen verpflichtet war, und entsprechend unterschied sich die Akzentsetzung einzelner Historiker nicht nur nach der Breite ihrer Quellenkenntnisse, sondern auch nach Vorstellungen von einem »richtigen Staat«.

In unserer Zeit hat sich diese Fragestellung aufgelockert, ohne zu verschwinden, und von einer neuen Aufwertung föderativer Elemente wurde die Charakteristik Karls IV. in seinem Jubiläumjahr (1978) geprägt. Der Schwerpunkt der Auseinandersetzung hat sich von den Fragen der Staatsform auf Fragen der Gesellschaft verlagert, die Wertung des Spätmittelalters wird in der Historiographie der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts von anderen Fragen dominiert als vor hundert Jahren, allerdings ohne daß eine Übereinkunft selbst in grundlegenden Fragen festzustellen wäre und ohne daß behauptet werden kann, daß die »klassischen Probleme« eine allgemein akzeptierte Antwort erhalten hätten. Die modernen Fragestellungen entfernen sich (vielfach) immer mehr von dem Interessenkreis (und auch den Möglichkeiten) der Zeitgenossen, werfen Probleme auf, für die in den Quellen nur mühsam Antworten zu finden sind.

Spätestens seit Mabillon ist es klar, daß die Grundlage der historischen Arbeit auf dem Vergleich beruht, und das Heranziehen von Parallelen geschieht, sowohl durch die Zeitgenos-

*) Bei der Breite der Thematik drohen Hinweise zu jedem Einzelpunkt zu einer Art von Auswahlbibliographie auszuarten. Ich beschränke mich daher im folgenden bloß auf die Anführung von Belegstellen bei direkten Hinweisen und verweise gesamthaft auf die im Anhang angeführten Übersichtswerke, in denen weitere Angaben bequem zu finden sind.

sen als auch durch die Historiker, entweder bewußt, mit einem ausdrücklichen Hinweis auf Analogien und auf Unterschiede oder unbewußt, beherrscht durch entlehnte Fragestellungen und insbesondere durch die angewandte Terminologie. Durch die Vorstellung einer historischen »Entwicklung« bedingt, die lange Zeit (und immer noch!) biologischen Vorstellungen nachempfunden war, lag es nahe, die einzelnen Etappen der »nationalen« Entwicklung aneinander wertend abzuwägen, wobei als Maßeinheiten entweder der »moderne« Zustand der einzelnen Staaten gewählt wurde oder vermeintlich absolute Maßstäbe angelegt wurden: Vorstellungen von der abstrakten »France«, ein überzeitlicher Reichsbegriff, die Annahme eines alten englischen individualistischen Sonderweges, überwogen in den wertenden Überlegungen. Die Parallelisierung geschah vordringlich im Rahmen der einzelnen »Nationalgeschichten«, und es genügt, ein beliebiges Handbuch aufzuschlagen, um sich von dem Weiterleben dieses Prinzips auch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu überzeugen.

Unbestreitbar bleibt die Analyse dieser Entwicklungsstränge eine der vordringlichen Aufgaben jeder Geschichtsschreibung; auf die verheerenden Folgen einer allzugroßen zeitlichen Einengung historischer Wertungen bei diesen Versuchen habe ich an anderer Stelle hingewiesen¹⁾. Aber die Parallelisierung im Rahmen von Nationalgeschichten birgt die Gefahr in sich, die gesamte Entwicklung als organisch, oft sogar als zwangsläufig anzusehen, da historische Alternativen (nicht spekulativ vorausgesetzte) aus diesem Rahmen nicht abgeleitet werden können. Überdies gibt es in allen Zeitaltern der europäischen Geschichte, seit dem Frühmittelalter, Gemeinsamkeiten, die den Rahmen jeder »Nationalgeschichte« sprengen: Alle größeren Kriege betrafen zumindest zwei »Völker-Nationen« und, um beim Mittelalter zu bleiben: es läßt sich die Kirchengeschichte nicht auf einzelne »nationale Rahmen« reduzieren, sowenig wie sie sich aus ihnen eliminieren läßt. Neben den diachronen Vergleich im Rahmen der deutschen, französischen, tschechischen, englischen Geschichte muß daher der Vergleich im synchronen Rahmen treten, der jeweils unterschiedliche Bilder bieten kann. Um sich diese Tatsache zu vergegenwärtigen, genügt es darauf hinzuweisen, wie unterschiedlich wertende Vergleiche der einzelnen angeführten Länder im Spätmittelalter, jeweils im bloßen Abstand einer Generation, etwa 1400, 1430, 1460 und 1490 ausfallen würden.

Wenn man mit der Forderung eines »zeitbedingten« Vergleiches wohl kaum auf Widerspruch stoßen wird, so tauchen Schwierigkeiten auf, sobald man versucht, solche Vergleiche anzustellen. Die Forschungstraditionen und die »Optik« der einzelnen Historiographien sind dermaßen verschieden, daß sie den Rückgriff auf Übersichten meist verunmöglichen. Das mechanische Vergleichen bewirkt jene Juxtaposition von Einzeldarstellungen, die für die modernen übergreifenden Handbücher genauso typisch sind wie für die Weltgeschichten alten Stils. Sie bieten keine vergleichenden Ausblicke, sondern ein verwirrendes Mosaik von Einzelangaben. Hinzu kommt, daß in Handbüchern, durch den Umfang bedingt, die in den einzelnen Historiographien heiß umstrittenen Streitfragen oft recht arbiträr, aber nicht immer gerade überzeugend entschieden werden. Jeder, der einmal versucht hat, anhand von Übersich-

1) F. GRAUS, Die Einheit der Geschichte (HZ 231, 1980, S. 631–649).

ten-Handbüchern den Vergleich für eine bestimmte Zeit oder für übergreifende Fragen zu erstellen, wird die Erfahrung gemacht haben, daß dieser Weg kaum gangbar ist.

Spätestens mit dem Frühmittelalter ist aber die Zeit vorbei, wo von dem Historiker, mindestens theoretisch, eine umfassende Quellenkenntnis der zu vergleichenden Gebiete verlangt werden kann – und selbst für diese Zeit ist es bereits aussichtslos, die historische Produktion der einzelnen Länder zu erfassen. Im Spätmittelalter ist der Versuch einer umfassenden Erarbeitung von Kenntnissen unmittelbar aus den Quellen vollends unrealistisch; man muß bei Parallelisierungen versuchen, eine Umgrenzung vorzunehmen, nimmt damit jedoch unwillkürlich bereits eine gewisse Vorentscheidung vor; denn die Realität war und ist immer ein vielfältiges Geflecht verschiedenster Beziehungsbündel. So hat man etwa unter dem Einfluß der Rechtsgeschichte versucht, eine allgemeine Typologisierung der Institutionen zu erarbeiten – ohne durchschlagenden Erfolg. Den aufgezeigten Schwierigkeiten kann man nie vollends ausweichen – aber der dem Analogisieren entgegengesetzte Weg, die den so vielen Historikern vertraute Marschroute der »Differenzierung«, führt gleichfalls zu keinem Ergebnis. Bei der verwirrenden Widersprüchlichkeit einer jeden »Gegenwart« (die unsere mit eingeschlossen), bei der »Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen« führt diese Methode bloß dazu, daß wir sehr schnell ein faktographisches Raritätenkabinett vor uns haben, selbst wenn dies durch einen ambitiösen Stil verschleiert wird. Da der Historiker aber, selbst bei diesem Vorgehen, nicht ohne Vergleiche weiterkommen kann, geschieht die Katalogisierung – Wertung meist versteckt durch die von ihm angewandten Begriffe. Als typische Beispiele dafür seien Bezeichnungen wie Stadt, Herrschaft, Kirche angeführt (von den Bezeichnungen einzelner Schichten ganz zu schweigen), denen wohl kein Historiker des Spätmittelalters ausweichen kann und die nicht exakter werden, wenn er sie jeweils in Anführungszeichen setzt; dabei ist keiner dieser Begriffe bloß auf ein Land, auf die Geschichte eines Volkes begrenzt – durchwegs handelt es sich um Wortbildungen, die in sehr verschiedenen Quellen und Historiographien verwendet werden. Kein Ausweg ist es, auf die zeitgenössische Terminologie auszuweichen, denn die alten Bezeichnungen sind meist unbestimmt, haben ihr Eigenleben, unterschiedliche Bedeutungen; ich kann im Vorgriff zu den weiteren Ausführungen als bezeichnendes Beispiel etwa auf den Quellenbegriff *parlamentum* hinweisen, der um 1400 sowohl in Frankreich und in England als auch im Reich²⁾ Verwendung fand und dabei jeweils ganz andere Sachverhalte wiedergibt. Der aus der Antike geerbte Allerweltsbegriff »res publica« hat im Spätmittelalter nur in Polen (*rzecz pospolita*) begonnen, ein Eigenleben zu führen – Beispiele für die Uneinheitlichkeit der spätmittelalterlichen Terminologie könnten beliebig gehäuft werden.

Um die Schwierigkeiten der Parallelisierung einzudämmen, schlage ich vor, den Versuch von zeitlich und geographisch eng begrenzten Vergleichen vorzunehmen und an solchen Untersuchungen die Methoden, Möglichkeiten – und die Grenzen einer historischen Kompara-

2) Den Ausdruck *parliamenta* verwendeten die Kurfürsten zur Bezeichnung ihrer Verhandlungen in der Korrespondenz mit der Kurie (DRTA III, Nr. 219f. S. 279f.).

tistik zu testen. Dabei wäre es wohl verfehlt, von Entwicklungs- bzw. Trendmodellen, eventuell von Weberschen Idealtypen auszugehen, da man dabei gezwungen wird, a priori eine Auswahl der Fakten dem postulierten Ergebnis nach vorzunehmen; eher erscheint mir eine begrenzte zeitliche Parallelisierung als Ausgangspunkt des Vergleiches aussagefähig zu sein, die von einigermaßen vergleichbaren Ereignissen ausgeht. Als konkreten »Aufhänger« meines Versuches wähle ich eine Parallele, die bereits den Zeitgenossen aufgefallen ist³⁾: Ich möchte die Absetzung Richards II., Wenzels IV. und die Regierungsunfähigkeit Karls VI. von Frankreich vergleichend betrachten – das persönliche Scheitern dieser Könige am Ende des 14. Jahrhunderts.

Ich kann begrifflicherweise keine Ereignisgeschichte des Geschehens bieten, die die Historiographien der einzelnen Länder, jeweils mehr oder minder ausführlich, beschäftigt hat. Auch muß die Parallele zu den gleichzeitigen Verhandlungen über die Absetzung (Demission) von Päpsten, ebenso wie andere sich bietende Vergleichsmöglichkeiten (etwa die Absetzung des Hochmeisters des Deutschen Ordens Heinrich von Plauen), sowie der alte Anspruch kurialer Theoretiker, daß der Papst Könige einfach absetzen könne, beiseite bleiben. So instruktiv diese Vergleiche sein mögen, sie sind in einem Beitrag nicht zu bewältigen. Bloß die wichtigsten Etappen der Ereignisse um 1400 in England, in Frankreich und im Reich seien zunächst kurz in Erinnerung gerufen.

Die Absetzung Richards II. hat zwar eine lange Vorgeschichte in dem Machtkampf der Könige von England mit dem Hochadel und den Kirchenfürsten; sie war aber letztlich eine ad-hoc-Aktion, unmittelbar hervorgerufen durch die Konfiskation des Erbes von John of Gaunt, erleichtert durch die Abwesenheit des Königs in der entscheidenden Phase. Als Heinrich von Lancaster in England landete, wurde Richard, von großen Teilen seines Heeres verlassen, am 19. August 1399 bei Flint gefangengenommen, im Tower eingekerkert und am 29. September gezwungen, dem Thron zu entsagen. Am folgenden Tage wurde noch die formale Absetzung des Königs beschlossen – wer sie eigentlich beschlossen hat, ist nicht ganz klar. Während die ältere Forschung ohne weiteres von einer Absetzung Richards durch das Parlament sprach, ist die neuere Geschichtsschreibung gegenüber der Bestimmung der Versammlung als Parlament skeptisch. Die offizielle Aufzeichnung über die Absetzung des Königs ist in diesem Punkt, wohl nicht unabsichtlich, zweideutig: Sie spricht einerseits klar von einer Versammlung, die sich *propter factum parliamenti*⁴⁾ versammelt habe, weicht aber im weiteren der Bezeichnung Parlament aus, spricht von *status et populus*. (Die Einsetzung Heinrichs IV., gleichfalls eines Enkels Eduards III., allerdings aus der Nebenlinie, erfolgte am folgenden Tage eindeutig vor dem Parlament). Am 14. Februar 1400 starb der abgesetzte König in Pontrefact Castle: schon den Zeitgenossen waren die Umstände seines Todes unklar, und viele behaupteten, Richard sei im Gefängnis ermordet worden; französische Pamphletisten geißelten in den folgenden

3) Zusatz zur Chronik des Martin von Troppau (MGH SS XXII, S. 389); der Verfasser verweist auch auf weitere Ereignisse (u. a. auf die Eroberung von Würzburg durch den eigenen Bischof 1400), ein, durch die Parallelisierung, außerordentlich interessanter Vergleich.

4) Rotuli Parliamentorum III, S. 416–422. Der Hinweis auf den Krönungseid S. 417.

Jahrzehnten die Engländer oft als »Königsmörder«. Richards Begräbnis wurde zwar als eine Art von Staatsakt zelebriert, der Leichnam aber in einem unbedeutenden Dorf (Langley) bestattet – erst Heinrich V. ließ die Gebeine in Westminster, in dem von Richard selbst bestimmten Grab, beisetzen. Ein Monument setzte Richard II. Shakespeare in seinem ersten »Königsdrama«.

Bei der Begründung der Absetzung des Königs von England ging man von dessen Krönungseid aus und warf ihm Mißwirtschaft und Verschleuderung von Königsgut vor, übermäßige Besteuerung und Druck auf Beamte, Verhandlungen mit dem Papst, Eingriffe in die Zusammensetzung des Parlamentes, Mißachtung des Rates und des Parlamentes sowie seine persönliche Unzuverlässigkeit. Den Kernpunkt der Anschuldigungen bildeten Anklagen wegen Beugung des Rechtes durch den König, die nicht nur allgemein formuliert, sondern durch Erwähnung einzelner Übergriffe illustriert wurden. Der formale Maßstab, mit dem der König gemessen wurde, war sein Krönungseid, das alte Recht (die Magna Charta wird ausdrücklich erwähnt) und die allgemeine Idealvorstellung eines Königs.

Richard war in einem Machtkampf unterlegen, sein Gegner war eine Gruppe des Hochadels; eine wichtige Rolle spielte Erzbischof Arundel. Gelehrte Juristen hatten eine Fülle von Anklagepunkten zusammengestellt, die den König als Tyrannen (das Wort taucht allerdings bloß bei Chronisten⁵⁾ auf) darstellen sollten. Wenn die Absetzung Eduards II. im Jahr 1327 noch weitgehend mit dessen Unfähigkeit begründet worden war, so wurde die Absetzung Richards mit seiner Mißwirtschaft, der Zerstörung der Freiheit und des Rechtes begründet (wozu noch die persönliche Unzuverlässigkeit des Königs hinzukam).

Im folgenden Jahr wurde der Schwager Richards II., Wenzel IV., als König im Reich abgesetzt. Wenn die Absetzung des Königs in England im gewissen Sinne eine improvisierte, durch eine militärische Niederlage hervorgerufene Aktion war, so war die Absetzung Wenzels der Höhepunkt einer sorgfältig geplanten Aktion, für die die Kurfürsten auch (allerdings vergeblich) Rückendeckung beim Papst suchten. Vorangegangen waren bereits ältere Überlegungen über eine Absetzung des Königs⁶⁾ sowie die Gefangennahme Wenzels in Böhmen 1394, die scharfe Kritik seiner Herrschaft in Böhmen und im Reich 1397 und langfristige komplizierte Verhandlungen über einen Nachfolger, begleitet von einem wahren »Propagandafeldzug« gegen Wenzel. Die Absetzung erfolgte nach einer formalen Vorladung am 20. August 1400 durch die vier rheinischen Kurfürsten in Oberlahnstein, wobei auch hier ein Erzbischof, Johann II. von Mainz, eine bedeutsame Rolle spielte. Die vier Kurfürsten, die sich auf ihre besondere Verantwortung für das Reich beriefen, beanspruchten als Mehrheit des Kurfürstenkollegs die Entscheidung über das Königtum; die Anwesenheit von weiteren Herren und anderen Leuten⁷⁾ sollte bloß die Publizität des Verfahrens (das als Kontumazverfahren über die Bühne ging) bezeugen; ein Mitspracherecht bei der Entscheidung der Kurfürsten wurde niemandem eingeräumt.

5) Z. B. im *Chronicon Adae de Usk* ed. Edward Maunde THOMPSON (2. Aufl., London 1904), S. 17f.

6) Ein Plan zur Absetzung Wenzels IV. wird bereits 1384 erwähnt (DRTA I, Nr. 236 S. 428f.).

7) Die Absetzungsurkunden sind ediert in DRTA III, S. 254–266.

Die Rechtslage war dabei unklar, die Idee einer »Abwahl« entsprach kaum zeitgenössischen theoretischen Vorstellungen, und das Zögern vieler Juristen, dem Ausspruch der Kurfürsten zu folgen, ist bezeichnend – eigenartigerweise tauchte nirgends ein Hinweis auf einen »Präzedenzfall«, auf die Absetzung Adolfs von Nassau im Jahre 1298, auf. Erst nach längerem Zögern haben sich viele Herren und vor allem die Städte entschlossen, den am 21. August von denselben Kurfürsten gewählten Ruprecht von der Pfalz als König anzuerkennen. Selbst in Böhmen schwirrten Gerüchte über eine mögliche Absetzung Wenzels im Königreich – aber er überstand hier alle Schwierigkeiten, selbst eine zweite Gefangennahme im Jahre 1402, und entsagte bekanntlich nie formal seinen Ansprüchen im Reich. Bis zu seinem Tod im Jahre 1419 verwendete er die alte Titulatur, allerdings bereits ohne wirkliche Bedeutung für das Geschehen im Reich.

Wenn wir die Begründung der Absetzung Wenzels durchmustern, so merken wir, daß nicht gelehrte Juristen Material zu den Anklagepunkten zusammengetragen haben; die Beschwerden wurden 1397 sogar konkreter formuliert als bei der Begründung der Absetzung im Jahre 1400. Die meisten Beschuldigungen sind allgemein gehalten, wie Mißachtung der Kirche und Nichtbeachtung der Reichsrechte, Sorglosigkeit gegenüber den Kriegen im Lande. An konkreten Anklagen wird dem König die Erhebung für Geld der Visconti von Mailand zu Herzögen, die Ausstellung von Blanko-Urkunden und Beihilfe zum Mord angelastet, ebenso wie Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit – man nennt ihn *eynen vorsumer, entgelder und unwürdigen des heiligen richs*⁸⁾, und als solcher wird er abgesetzt. Wenzel wird noch nicht als Tyrann dargestellt – das Motiv klang zwar bereits 1397 in den böhmischen Beschwerden deutlich an⁹⁾, aber erst die Propaganda im Vorfeld des Hussitentums stempelte Wenzel endgültig zu einem zweiten Nero. Die meisten Anklagepunkte deckten sich 1400 mit den Beschwerden der Kurfürsten¹⁰⁾ aus dem Jahre 1397, wogegen die böhmischen Beschwerdeartikel¹¹⁾ von 1394 und 1397 andere Akzente setzten, viel stärker auf die Mißstände im Königreich eingingen (allerdings auch die Unterlassung der Kaiserkrönung tadelten), der Mißwirtschaft unter Wenzel eine Idylle unter seinem Vater Karl IV. entgegenhielten und insbesondere gegen die Zusammensetzung des königlichen Rates wetterten, ein Punkt, der in den Beschwerden der Kurfürsten fehlt. Der Vergleich der Beschwerden der Kurfürsten und der Herrenopposition in Böhmen ist überaus charakteristisch, seine Bedeutung in der Literatur nicht genügend gewürdigt worden.

Ähnlichkeiten zwischen der Absetzung Richards II. und Wenzels IV. sind öfter aufgefallen und haben sogar zur Vermutung eines unmittelbaren Zusammenhanges beider Akte geführt. Weder im Reich noch in England handelte es sich bei den Absetzungen von 1399/1400 um ein

8) DRTA III, S. 257.

9) Franz PALACKÝ, Über Formelbücher zunächst im Bezug auf böhmische Geschichte II (Prag 1842), Nr. 110 S. 103.

10) DRTA III, Nr. 9 S. 22f.

11) In der lateinischen Version ediert von F. PALACKÝ, Über Formelbücher II, Nr. 104, 110 S. 97 ff., 102 f.) = Die alttschechische Version in Výbor z české literatury od počátků po dobu Husovu edd. B. HAVRÁNEK-J. HRABÁK (Praha 1957), S. 616–621.

Novum – vorangegangen waren, wenn wir von Absetzungen durch den Papst absehen, die Absetzung von Adolf von Nassau im Reich und Eduards II. in England. Dennoch ist kein direkter Zusammenhang zwischen beiden Absetzungen festzustellen.

Keine wirkliche Parallele ist für die Maßnahmen gegen Richard II. und Wenzel IV. in Frankreich zu finden. Hier kam es zur ersten Absetzung eines Königs erst 1792 im Verlauf der französischen Revolution. Aber Karl VI. war seit 1392 immer wieder für kürzere oder längere Zeit völlig regierungsunfähig. An Stelle des wahnsinnigen Königs regierten im ständigen Machtkampf untereinander die »Onkel« des Königs und der Hof, die Regierungsunfähigkeit des Monarchen war hier viel offener und eindeutiger als bei Richard II. oder Wenzel IV.: An eine Absetzung Karls, dessen Krankheit bekannt war, hat offensichtlich niemand gedacht, obzwar sie, in diesem Fall, theoretisch durchaus denkbar war. Die Regierungsunfähigkeit, bereits von den Zeitgenossen gehörig vermerkt, stürzte das Königtum in eine offene Krise; wenn in Frankreich der König nicht abgesetzt, er bei seinem Tode (1422) sogar geradezu als idealer König betrauert wurde, so heißt das nicht, daß in Frankreich keine Beschwerden formuliert worden seien, kein Ruf nach Änderungen laut wurde – im Gegenteil: Sie sind hier mit einer Eindringlichkeit und einer Präzision vorgetragen worden, die damals in England und im Reich unbekannt waren. (Es genügt, in diesem Zusammenhang etwa an die bekannte Predigt Gersons vor dem versammelten Hof *Vivat rex*¹²⁾ im Jahre 1405 oder an das detaillierte Reformprogramm der sogenannten Cabochiens¹³⁾ von 1413 zu erinnern.) Auffallende Ähnlichkeiten zu der Begründung der Absetzungen im Reich und in England weist das Nachspiel der Ermordung Ludwigs von Orléans, des einzigen Bruders des Königs, am 23. November 1407 auf. Der Mord geschah auf direkte Veranlassung Johanns ohne Furcht, des Herzogs von Burgund, und war der unmittelbare Anstoß zu einem offenen Bürgerkrieg, der die anglo-französische Auseinandersetzung verschärfte und weite Teile Frankreichs jahrzehntelang verwüstete.

Interessant ist die theoretisch-literarische Stilisierung dieser Mordtat. Nachdem zunächst das Verbrechen durch eine Art von Gerichtsverhandlungen vor dem König gesühnt werden sollte, gelang es dem Burgunderherzog durch massiven Einsatz seiner Machtmittel und durch geschicktes Taktieren, den Spieß umzukehren: In seinem Namen trat Jean Petit vor eine illustre Versammlung und verteidigte den Mord als eine notwendige, sogar als eine verdienstvolle Tat – er rechtfertigte sie als Tyrannenmord. Getragen durch eine mächtige Propaganda wurde die These verfochten, die Ermordung eines Tyrannen sei eine notwendige und geradezu gottgefällige Tat. (Übrigens ist später eine ähnliche Argumentation auch bei der Ermordung Johanns ohne Furcht am 10. September 1419 auf der Brücke von Montereau angewandt worden.) Während in England und im Reich bei den Absetzungen das Tyrannenmotiv den Hintergrund der Anschuldigungen geboten hatte, ist es in Frankreich von der burgundischen Partei klar

12) Ed. Mgr. GLORIEUX, Jean Gerson Oeuvres complètes VII-2 (Paris–Tournai–Rome–New York 1968), S. 1137–1185.

13) Ed. Alfred COVILLE, L'Ordonnance Cabochienne (Coll. pour servir à l'enseignement de l'histoire, s. n. Paris 1891).

formuliert, in Anlehnung an antike Lehren (die z. T. bereits John von Salisbury rezipiert hatte) sogar zur Lehre von Tyrannenmord ausgebaut worden – allerdings nicht gegen den König selbst.

Der Absetzung Richards II. folgten unmittelbar keine langwierigen Auseinandersetzungen; sein »Nachfolger« Heinrich IV. wurde bald allgemein anerkannt, hatte aber nach nur kurzer Zeit mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen wie sein Vorgänger. Die Absetzung Wenzels verlief nicht ganz so reibungslos, und protokollarische Schwierigkeiten sollten nach dem Tode Ruprechts die Wahl seines Nachfolgers komplizieren. Die schwerwiegendsten Folgen hatten die Ereignisse in Frankreich, die offene Kämpfe im Königreich und eine lange politisch bedingte Kontroverse auf dem Konzil von Konstanz über die Thesen von Jean Petit hervorriefen, Thesen, die die Gemüter noch lange Zeit bewegen sollten. Das ältere *tiranniser* wurde im 15. Jahrhundert zu einem Modewort in Frankreich. Die Zeitgenossen haben, offenbar mit einem gewissen Recht, das Scheitern der drei Könige miteinander verglichen, und bereits der Versuch einer skizzenhaften Bestandsaufnahme legt sowohl Parallelen als auch gewichtige Unterschiede offen, wirft die Frage auf, was und wie miteinander sinnvoll verglichen werden kann.

Auszugehen ist zunächst von dem Zustand der einzelnen Länder um 1400. Es gab zweifellos eine Reihe von Schwierigkeiten, die in allen Reichen spürbar waren, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß, verschieden nach Gebieten und Provinzen: Der demographische Einbruch infolge der aufeinander folgenden Pestwellen, mit den Folgen wirtschaftlicher Art, die man heute meist als Agrarkrise bezeichnet, und dem Steigen der Löhne, dem man vielerorts durch Lohntarife beikommen wollte; die Münzentwertungen, die eine Inflation hervorriefen, und dauernde finanzielle Schwierigkeiten, mit denen alle Herrscher (genauso wie Herren und Städte) zu kämpfen hatten. Frankreich und England waren in einen langen Machtkampf verwickelt, wenn auch im sog. Hundertjährigen Krieg um 1400 gerade eine längere Ruhepause eingetreten war. Die Unsicherheit dauerte aber an, und die Lage war überall durch Rechtlosigkeit gekennzeichnet, von den Zeitgenossen bitter beklagt. (Sie wird in dem Beschluß über die Absetzung Wenzels IV. ausdrücklich erwähnt, jene Unsicherheit, die vielfach drohte, in eine völlige Anarchie auszuufern; Frankreich war in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts von dieser Plage besonders betroffen, wogegen England zunächst in mancherlei Hinsicht von seiner Insellage profitieren konnte). Dazu kam eine spürbare soziale Unrast in den Städten – Paris wurde immer wieder von Revolten erschüttert, auch London kannte Unruhen wohl, und viele Räte der Städte im Reich lebten in ständiger Furcht vor einem »Auflauf« in ihrer Stadt. Am Horizont begann sich die größte Erschütterung des Sozial- und Machtgefüges dieser Epoche abzuzeichnen, das Hussitentum, von vielfachen »Ketzerereien« und Revolten im ganzen christlichen Europa vorbereitet.

Dazu kam das Schisma der Kirche, das die Gemüter erregte und das Gefühl der Unsicherheit steigerte; als neuartige Mittel der Verunsicherung tauchten überall gezielte kirchliche und politische Propagandaaktionen auf, die sich kreuzten und potenzierten. Gewiß waren die einzelnen Gebiete innerhalb der Länder von all den Schicksalsschlägen und Gegebenheiten

ungleich betroffen, und das Gefühl von Unsicherheit und Bedrohung war nicht überall gleich stark – wir sind noch weit von dem Zustand entfernt, wo die einzelnen Reiche eine wirkliche politische, geschweige denn eine wirtschaftliche Einheit bildeten, und die durch historische Karten unterstützte Vorstellung von großflächigen Einheiten war noch immer weitgehend Illusion oder bloß ein Machtanspruch, der auch von der Historiographie vergangener Zeiten, besonders für Frankreich, mit Eifer propagiert wurde; in der Geschichtsschreibung wurde der Anspruch auf die Oberherrschaft als Realität geschildert, eine »nationale« Einheit im Spätmittelalter postuliert, die es in Wirklichkeit nicht gab. Keines der Reiche, denen unsere Aufmerksamkeit gilt, stellte um 1400 eine wirkliche Einheit dar: es waren weitgehend Gebilde, die man am ehesten als »Anspruchsgebiete« – Idealvorstellungen bezeichnen kann, Idealansprüche, die jedoch bereits weitgehend theoretisch akzeptiert wurden – allerdings nur bis zu einem gewissen Grad. Gegenüber der immer wieder auftauchenden Vorstellung einer homogenen Herrschaft sei nachdrücklich darauf hingewiesen, daß überall die effektive Herrschaftsausübung auf einer Vielfalt von sich überschneidenden und auch unzusammenhängenden Herrschaftsrechten basierte; daher unterschieden sich auch von Fall zu Fall die Art der verfestigten Grenzen der Macht, die Vorstellungen von Herrschaft und Strukturen, und logischerweise mußten sich demographische und wirtschaftliche Tendenzen in den Einzelteilen der Königreiche sehr unterschiedlich auswirken. Eine gewisse Teilhomogenität der drei Reiche erweist sich als sehr unterschiedlich: sie ist schon am Münzrecht, das in England und Frankreich von den Königen wahrgenommen wurde (wogegen Sigmunds Teilversuch, sich auf diesem Gebiet durchzusetzen, kläglich scheiterte), klar abzulesen (genauso wie an dem bezeichnenden Umstand, daß die stabilste deutsche Münze des Spätmittelalters, der rheinische Goldgulden, nicht vom König, sondern aufgrund einer Konvention geprägt wurde). Offensichtlich entstandenen Teilstrukturen, jeweils den Möglichkeiten und den Herrschaftsverhältnissen entsprechend.

Verschieden war gleichfalls die Größe der einzelnen Königreiche: Wenn flächenmäßig zweifellos das Reich dominierte, so dürfte vermutlich Frankreich (als Abstraktum!) bevölkerungsmäßig an der Spitze stehen – England folgte, sowohl was die Fläche als auch was die Bevölkerungszahl anbetrifft, im weiten Abstand und dürfte am ehesten in dieser Hinsicht mit dem Königreich Böhmen vergleichbar sein. (Allerdings muß berücksichtigt werden, daß das Herrschaftsgebiet der Könige von England sich nicht auf ihr englisches Kerngebiet beschränkte.) Der Größenfaktor muß im Auge behalten werden, wenn auch – gerade vom »Anspruchscharakter« des Königtums her gesehen – sein Gewicht nicht überbetont werden darf.

Es ist daher illusorisch zu versuchen, die »Strukturen« von England, Frankreich, Böhmen und dem Reich miteinander vergleichen zu wollen, denn solche Strukturen gab es noch nicht; die Königreiche als Ganzes waren nicht wirklich strukturiert – höchstens einzelne Teilgebiete waren es; einen »Staatsrahmen« der Strukturen, der sinnvolle Vergleiche gestatten würde, gab es mit Sicherheit nicht, und die angezeigten Tendenzen der Wirtschaft und des Sozialgefüges wirkten sich innerhalb der Grenzen der einzelnen mittelalterlichen »Staaten« unterschiedlich

aus. Dennoch müssen im gesamthistorischen Rahmen die spätmittelalterlichen Staaten miteinander verglichen werden, um eine Einreihung zu ermöglichen, und es gibt ja auch Vergleichbares, das sinnvoll parallelisiert werden kann. Dazu gehört in erster Linie die Person des Königs: denn an der Spitze aller angeführten Länder stand ein König, feierlich gesalbt, gekrönt und inthronisiert. Entsprechend haben die Könige auch nicht nur die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich konzentriert; die Geschichtsschreibung hat sich gleichfalls immer wieder mit den »gekrönten Häuptern« befaßt, und selbst in der gegenwärtigen Historiographie versucht man, die Verfassungsgeschichte des Reiches durch Königsnähe bzw. -ferne in den Griff zu bekommen; man baut zuweilen sogar die deutsche Geschichte des Spätmittelalters ganz auf der Person der Herrscher auf.

Theoretiker unterschieden im Spätmittelalter bereits klar zwischen der Art der Herrschaft des Königs und jeder anderen Art der Herrschaft; wenn die Adels- und Königsherrschaft einst theoretisch wesensgleich gewesen sein sollten – nun waren sie es nicht mehr. Die Könige von Frankreich wurden in der Theorie und Literatur immer stärker sakralisiert, der Sondercharakter der Dynastie hervorgehoben – gerade das Spätmittelalter ist dabei schöpferisch vorgegangen. Die Könige von England bemühten sich, auch auf diesem Gebiet »gleichzuziehen« – wogegen im Reich nur äußerst bescheidene Ansätze festzustellen sind – hier wurden das abstrakte Reich oder seine Insignien sakralisiert¹⁴⁾ – nicht die Person des Königs. Das Ideal des Königs blieb weiterhin traditionalistisch ausgerichtet, man sah im König in erster Linie den Wahrer des Rechtes; sein Richteramt, neben der Verpflichtung, den Frieden zu garantieren, fehlt wohl in keiner spätmittelalterlichen Beschreibung königlicher Rechte und Pflichten. Der Grundsatz, daß es nur einen König geben solle, war unbestritten – die biblische Lehre, daß jede geteilte Königsmacht von Übel sei¹⁵⁾, gehörte zu den Allgemeinplätzen mittelalterlicher Theoretiker und Prediger. Unter dem Einfluß römischrechtlicher Juristen begannen die Könige, den Anspruch anzumelden, über dem Recht zu stehen; der Grundsatz des spätrömischen Rechts: *princeps legibus solutus* ist in Frankreich seit dem 13. Jahrhundert, wenn auch nicht widerspruchlos, doch immer stärker durchgedrungen und von Karl V. 1374 offiziell als *Maxime* verkündet worden¹⁶⁾; die französischen Juristen waren bemüht, die Lehre von der Oberhoheit des Königs auszubauen und alle Franzosen, ohne Unterschied ihres Standes, als »sujets du roi« zu bezeichnen. Richard II. ist der Rückgriff auf die Lehre von der Unabhängigkeit des Königs vom Recht übel angekredet worden, und sein Ausspruch, er allein könne Gesetze setzen, wird

14) Neben der bekannten Karls-Verehrung kann auf die Reihe von Wundern verwiesen werden, deren nach Lupold von Bebenburg verschiedene Herrscher gewürdigt wurden – *De veterum principum Germanorum zelo et fervore in Christianum religionem* c. 14 (Maxima bibliotheca veterum patrum 26, Lyon 1677, S. 104–107). Zur Sakralisierung des Reichs weitere Angaben bei F. GRAUS, *Lebendige Vergangenheit* (Köln-Wien 1975), S. 180ff., S. 199ff.

15) Lc 11, 17: *Omne regnum in se ipsum divisum desolabitur et domus supra domum cadet.*

16) Ordonnance aus dem Jahre 1374 über das Alter der Volljährigkeit der Könige von Frankreich (*Les Ordonnances des rois de France de la troisième race* III, S. 29f.).

bei der Begründung seiner Absetzung ausdrücklich erwähnt¹⁷⁾. Im Reich ist zwar verschiedentlich der Lehrsatz von dem Herrscher als *legibus solutus* proklamiert worden, ohne jedoch wirkliche Folgen zu zeitigen.

Für die Theorie stand der König überall an der Spitze einer lehensmäßig organisierten Gesellschaft; wie er an diese Spitze gelangte, war bekanntlich unterschiedlich geregelt: In Frankreich und England galt die Erbfolge als die natürliche Regel; selbst wenn gerade im 14./15. Jahrhundert Streitigkeiten über die Art der Erbfolge ausbrachen und die Legitimität des Hauses Valois von vielen (bes. von den Anhängern der »englischen« Partei) bestritten wurde, ähnlich wie später die Rechtmäßigkeit des Hauses Lancaster, so herrschte über das Prinzip der Erblichkeit der Krone Übereinstimmung; ebenso in Wenzels Stammland, in Böhmen. Anders im Reich, wo wiederum Übereinstimmung darin bestand, daß der König gewählt werden müsse. Hier hatte sich das dynastische Prinzip bloß in den weltlichen Landesherrschaften voll durchgesetzt.

Innerhalb der allgemeinen Vorstellungen vom Königtum erhoben die Könige von Frankreich den Anspruch auf eine Sonderstellung, mit dem Hinweis auf die besondere Art ihrer Salbung, und die Könige von England waren bemüht, für sich einen ähnlichen Sonderstatus zu beanspruchen, mit nur bescheidenem Erfolg. Im Reich war um 1400 die Vorstellung eines allgemeinen Kaisertums nicht geschwunden, und Wenzel ist sowohl die Vernachlässigung der imperialen (nicht nur der königlichen) Pflichten als auch die Verzögerung der Kaiserkrönung selbst von den böhmischen Herren bitter vorgeworfen worden.

Der Theorie nach herrschte überall der König in eigener Person, die Herrschaft wurde noch als ein persönliches Regiment aufgefaßt. Man war der Ansicht, daß seine Anwesenheit bei der unmittelbaren Ausübung der Herrschaft unerläßlich sei; diese Forderung entsprach, mindestens teilweise, auch den Tatsachen, und mit Recht ist von der neueren Forschung die Schlüsselposition des Hofes auch im Reich im Spätmittelalter hervorgehoben worden. So wichtig aber die Person des Königs immer noch war, so bedeutungsvoll war die Stabilisierung seiner Verwaltung, die Herausbildung von effektiven Machtzentren – und schon hier beginnen sich schwerwiegende Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern zu manifestieren. Während es in England und Frankreich (ähnlich in Böhmen) bereits feste Zentren – Hauptstädte gab, ist im Imperium weder in dieser Zeit noch später ein fester Mittelpunkt entstanden. Die Herrschaft war völlig an die Person des Königs gebunden, und folgerichtig ist etwa die persönliche Abwesenheit Wenzels IV. im Reich von den Zeitgenossen gerügt worden und hat mit dazu beigetragen, daß er in die spätere Geschichtsschreibung mit dem Beinamen »der Faule« eingegangen ist. Das Auftreten des Königs wurde ausgestaltet, mit besonderen Zeremonien verbunden, es mußte mit entsprechendem Pomp geschehen, es verwandelte einzelne Aktionen in ein »Staatstheater«, das mit Eifer zelebriert wurde und das noch Jahrhunderte später, vielfach bis in unsere Gegenwart hinein, immer wieder offizielle Anlässe prägte.

17) *Rotuli Parliamentorum III*, S. 419 (c. 33): *Dixit expresse, vultu austero et protervo, quod leges sue erant in ore suo, et aliquotiens in pectore suo: Et quod ipse solus posset mutare et condere leges regni sui.*

Der König repräsentierte nicht nur die Herrschaft, er war die Herrschaft selbst, und nur einige wenige Theoretiker waren geneigt, an dieser Identifizierung zu zweifeln. Aber er war nicht die ganze Herrschaft – denn längst hatten sich transpersonale Begriffe herausgebildet und stabilisiert, die neben dem König (nicht nur bei den spektakulären Absetzungen), markant auch gegen seine Person, den ständigen Bereich der Herrschaft verkörperten; selbst in Frankreich konnte gelegentlich die Meinung verfochten werden, der König sei bloß ein *usufruitier de la Couronne*¹⁸⁾. Versuche, die Rechte der Könige durch sog. Wahlkapitulationen einzuschränken, hatten am Ende des 14. Jahrhunderts bereits eine längere Vorgeschichte und sind in verschiedenen europäischen Ländern gut bezeugt. Im allgemeinen kam dem Begriff der »Krone«, des Landes, beziehungsweise dem »Königreich« (*royaume*) eine Schlüsselposition bei der Festigung transpersonaler Vorstellungen zu, Begriffe, die bereits eine recht genaue geographische Umgrenzung beinhalteten und neben den Königen in besonderen Repräsentanten ihre »Sprecher« fanden. Der für Deutschland entscheidende Reichs-Imperium-Begriff blieb jedoch territorial unbestimmt, wurde immer wieder mit einem Allgemeinanspruch verbunden und blieb so eine tradierte Vorstellung; er taucht auch klar bei der Absetzung Wenzels IV. auf, wo zwischen den dem König und den dem Reich geleisteten Eiden unterschieden und das Reich dem König entgegengestellt wird¹⁹⁾. Dieser Reichsbegriff weist eine eigenartige Entwicklung auf, und ich würde der Meinung zustimmen, daß die eigenartige Prägung dieses abstrakten Begriffes im Spätmittelalter eine der bezeichnenden Eigenarten der Entwicklung im Reich darstellte.

Längst waren jedoch die Zeiten vergangen, in denen Könige noch hatten wirklich persönlich regieren, alle Aufgaben in eigener Person bewältigen können. In der Praxis trat überall der königliche Rat, die *curia regalis*, zu Seiten des Königs, nun nicht mehr, wie in älteren Zeiten, als bloßes beratendes, sondern immer mehr als ausführendes Organ (schon bei Philippe le Bel, am Anfang des 14. Jahrhunderts, kann man geradezu von einer Herrschaft des Rates sprechen). Wenn die beliebte Körpermetapher den König mit dem Kopf des Staates oder der ständisch gegliederten Gesellschaft verglich, so war deren Rat die Augen, die Ohren und die Nase des Königs – um einen zeitgenössischen Vergleich von Gerson zu zitieren²⁰⁾ – und nur relativ selten dominierten Herrscher wirklich, »agierten« sie so, daß ihr Rat zum bloßen ausübenden Organ wurde. Bezeichnenderweise ließen sich in Europa verschiedentlich Adelsgemeinden das Recht verbriefen, daß Herrscher bloß »Einheimische« zu Würdenträgern und Räten ernennen würden, und sowohl in Frankreich als auch in England und in Böhmen kam es zu einem Machtkampf der Adelsgruppen um Positionen im königlichen Rat; einer der Zielpunkte der Kritik war die Zusammensetzung und das Vorgehen des königlichen Rates, dem die meisten Mißstände im Königreich angelastet wurden. Nicht etwa, daß es keine Kritik am König selbst gegeben hätte:

18) Jacques Jouvenel des Ursins 1439 – zitiert von Peter S. LEWIS, *La France à la fin du moyen âge. La société politique* (Paris 1977), S. 151.

19) DRTA III, S. 258.

20) Predigt *Vivat rex* (wie Anm. 12), S. 1166: *Car roy sans la prudent conseil et comme le chief en ung corps sans yeulz, sans oreillez et sans nez.*

Literarisch bahnte sich eine Kritik seit dem 13. Jahrhundert an (wovon etwa die Versionen des Roman de renard ein eindrückliches Zeugnis ablegen), und um 1400 sprechen die angeführten Absetzungen eine deutliche Sprache – es gab jedoch noch keine wirkliche Kritik des Königtums (die ersten, die sie klar formulierten, waren radikale Hussiten um 1420, die dabei an das Alte Testament anknüpften und die Berechtigung der Königsherrschaft überhaupt in Frage stellten). Meist beschränkte sich die Kritik darauf, daß man vom König eine Besserung der Lage forderte, man rief zunehmend nach Reformen, nach Abschaffung von Mißständen (in Frankreich werden seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Klagen über Steuerdruck zum Dauerthema für Jahrhunderte). Mit dem steigenden Einfluß der »Intellektuellen« hängt es zusammen, daß man nun vom König auch Weisheit (d. h. eine gewisse Bildung) forderte. Kritisiert wurden namentlich die Mitglieder des königlichen Rates, die für Mißwirtschaft verantwortlich gemacht wurden – mit bezeichnender Ausnahme der Kurfürsten im Reich, die in ihren Anklagepunkten diesem Aspekt der Königsherrschaft keine Aufmerksamkeit widmeten.

Genauso wie der König längst nicht mehr allein persönlich regieren konnte, so konnte er auch nicht unmittelbar seine Machtmittel nutzen – und ohne Machtapparat und besonders ohne Geld konnte niemand wirklich regieren, das war bereits den Zeitgenossen nur zu gut bewußt²¹⁾. Die abstrakte Herrschaftsvorstellung der Historiographie hat allzusehr die Tatsache verdeckt, daß jedermann an den König Anforderungen stellte, auch die höchsten Herren immer wieder ihre sehr konkreten Forderungen präsentierten. Die alte Machtbasis war für den König der Besitz von Königs- bzw. Reichsgut, und er blieb es weiterhin in allen Ländern, wenn auch der Zustand und der Umfang dieser Güter sehr unterschiedlich war. Vordringlich war im Spätmittelalter bereits die finanzielle Nutzung des Besitzes; dem König war mit Gut allein nicht gedient, die Vergabe von Lehen spielte zwar weiterhin eine gewisse Rolle, aber die effektiven machtpolitischen Möglichkeiten waren auf diesem Gebiet in der Regel äußerst beschränkt. Um effektiv herrschen zu können, brauchte der König bares Geld – und hier unterschied sich die Situation der einzelnen Länder um 1400 bereits bedeutend voneinander. In England gab es seit altersher eine recht effektive Finanzverwaltung; allerdings konnte der König im Spätmittelalter nicht mehr frei über Steuern verfügen – das Parlament war bestrebt, auf diesem Gebiet sein Mitspracherecht auszubauen. In Frankreich versuchten zwar verschiedentlich die Etats, gleichfalls ein Mitspracherecht bei der Steuererhebung zu erlangen, ihre Bemühungen waren jedoch nur von geringem Erfolg gekrönt. Schon Karl V. gelang in Frankreich der entscheidende Durchbruch, und die königlichen Steuern (obzwar vom König auf dem Sterbebett teilweise zurückgenommen) wurden immer mehr zu der großen Belastung in Frankreich, sie wurden zu »gräßlicheren Martern, als sie die Heiden den heiligen Märtyrern zugefügt hatten«²²⁾. Im Reich dagegen gab es zwar eine königliche Kammer, aber kein eigentliches Finanzwesen; selbst das

21) Vgl. etwa die Wertung K. Sigmunds in der Klingenberger Chronik (ed. Anton HENNE VON SARGANS, Gotha 1861, S. 207f.).

22) Jean Juvénal des Ursins, Tres reverends et reverends peres en dieu im J. 1433 (ed. P. S. LEWIS, Ecrits politiques de Jean Juvénal des Ursins I, Paris 1978, S. 56): ... *noviaux tourmens pour finance du povre peuple exiger, plus terribles et merveilleux que ne faisoient les payens aux benoits martirs.*

Münzwesen konnte hier vom König nicht genutzt werden. Während in Böhmen bereits Karl IV. ständige Steuern auf königlichen Gütern eingeführt hatte, gab es um 1400 im Reich nichts Vergleichbares, und schon Milič von Kremsier behauptete, finanziell »lebe« das Reich von Böhmen²³), eine Meinung, die in den Erbländen der Luxemburger recht verbreitet war. Nach 1400 sollten sich die veränderte Lage und die steigenden Aufgaben drastisch bemerkbar machen, und die Herrscher der Folgezeit und ihre Räte (bes. die Versuche Konrads von Weinsberg sind bekannt) haben sich zwar wiederholt bemüht, ein Steuerwesen und eine Finanzverwaltung im Reich aufzubauen, allerdings mit nur geringem Erfolg. Schon bei der Organisation des Finanzwesens sind schwerwiegende Unterschiede feststellbar, die den Gesamtcharakter der Herrschaftsausübung nachhaltig beeinflussten.

Mit der Finanzlage hängt die Organisation des Kriegswesens, des effektivsten Machtmittels der Herrscher zusammen, dessen wirtschaftliche und politische Bedeutung weit über den Bereich der unmittelbaren Herrschaftsausübung hinausreichte. Das lehensmäßig aufgebaute Heer war um 1400 bereits ein Anachronismus, und die wiederholten blutigen Niederlagen glänzender Ritterheere haben diese Tatsache im 14. und 15. Jahrhundert seit Courtrai (1302) immer wieder deutlich und blutig illustriert, ohne daß die großen Herrn lange Zeit diese Lehre zur Kenntnis nehmen wollten. Bekanntlich verdankten die Engländer in der Mitte des 14. Jahrhunderts der neuartigen Organisation ihres Heeres und der Verwendung der berühmten Bogenschützen und Söldner ihre großen militärischen Erfolge. In Frankreich übernahm Karl V. die neuen Erfahrungen, und nach weiteren Rückschlägen schuf die Heeresreform Karls VII. mit einem stehenden Söldnerheer die militärische Grundlage zur siegreichen Beendigung des sog. Hundertjährigen Krieges. Im Reich gab es nichts Vergleichbares – immer wieder versuchten Könige mit Hilfe von Landfrieden die Lage zu ordnen, mit äußerst geringem Erfolg, und der Versuch König Wenzels, die Lage auf diese Art zu bereinigen, rief kurz vor seiner Absetzung bereits den unverhohlenen Spott der Zeitgenossen hervor²⁴). Im Reich hat sich dann König Sigmund, nicht zuletzt unter dem Eindruck der Niederlagen im Kampf mit den Hussiten, um etwas wie eine Heeresform bemüht – mit denkbar schlechtem Erfolg. Obzwar auch noch im 15. Jahrhundert die Ritterideale des »edlen Kampfes« immer wieder gelobt wurden (ein Froissart sang gerade in der Zeit, mit der wir uns beschäftigen, ihr Hohelied und nicht nur verschiedene Herrscher und große Herren schwelgten in der Organisation von Turnieren und von Ritterorden) – auch Bürger waren bemüht, zu Rittern geschlagen zu werden und an Turnieren teilzunehmen –, gehörte der klassische Ritterkampf dennoch längst der Vergangenheit an. Die Machtgrundlage des Königs sollte in Zukunft das stehende Söldnerheer darstellen, wie es in Frankreich von Karl VII. organisiert worden ist.

23) Milič von Kremsier, Libellus de Antichristo in: Matthiae de Janov dicti magister Parisiensis Regulae Veteris et Novi Testamenti ed. Vl. KYBAL III (Innsbruck 1911), S. 378: *quod dominus imperator (Karl IV.) non possit ex eo panem habere, nisi habeat de Boemia, et quoniam in plura regna et imperia divisum est imperium Romanorum.*

24) Vgl. etwa die Reaktion auf den Frankfurter Landfrieden von 1398 bei R. v. LILIENCRON, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert I (Leipzig 1865), Nr. 41 S. 201–204.

Wenn das Heerwesen dem König die Macht verleihen sollte, die Aufgabe der Friedenswahrung zu meistern, so mußte das Gerichtswesen dazu dienen, seine Aufgabe als Wahrer des Rechts zu gewährleisten. Theoretisch waren die Könige zwar Wahrer des Rechtes, sie hatten jedoch nicht einmal theoretisch, geschweige denn praktisch ein Gewaltenmonopol, und die Effektivität der königlichen Rechtssprechung unterschied sich in den einzelnen Ländern nachhaltig, sie wies offenbar sogar verschiedene Tendenzen auf. Auch auf dem Gebiet des Gerichtswesens war es längst unmöglich, auf die persönliche Rechtssprechung der Könige allein zu rekurrieren, und sowohl in England als auch in Frankreich hatten sich bereits »Justizbehörden« herausgebildet, die im Reiche fehlten. In Frankreich ist die Justiz seit dem 13. Jahrhundert systematisch zu einem effektiven Machtmittel der Könige ausgebaut worden, die in den anderen Ländern, in dieser Form, keine Parallele hatte und im 15. Jahrhundert in der Monopolisierung der Gesetzgebung durch den König von Frankreich gipfelte.

Eine Machtbasis allein nutzte den Königen nur wenig, wenn sie nicht über das Instrumentarium verfügten, um sie verwerten zu können. In dem Wesen jeder verfassungsgeschichtlichen Untersuchung liegt es, daß sie ihre Aufmerksamkeit auf Normen, d. h. weitgehend auf Idealvorstellungen konzentriert; für das Mittelalter werden, bei dem Fehlen fixierter zeitgenössischer Normen, von der Forschung diese Grundsätze meist aufgrund von Idealvorstellungen der Zeitgenossen rekonstruiert. Dieser Einseitigkeit kann man nur dadurch entgehen, daß man der Verfassungsgeschichte eine Verwaltungsgeschichte zur Seite stellt und mit ihrer Hilfe versucht, die realen Zustände zu erfassen.

Zur effektiven Erschließung der Rechte benötigte der Herrscher einen gewissen »Apparat«, der zunächst aufgebaut, bald in der Institution der »Ämter« eine Eigendynamik entwickelte. Mit dem Spätmittelalter gelangen wir in eine Zeit, in der, um die bekannte Nomenklatur Max Webers²⁵⁾ zu benutzen, die langsame Bürokratisierung des Herrschaftsgefüges einsetzte. Allerdings war diese »Bürokratisierung« kein linearer Vorgang, und in Frankreich setzten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht nur Klagen über den aufgebauchten »Apparat« ein, sondern auch königliche Ordonnanzen bemühten sich, die Zahl der Beamten zu verringern. An der Gesamttenenz änderten diese Versuche allerdings nichts.

Zu betonen ist, daß wir es um 1400 mit recht unterschiedlichen Ansätzen zu tun haben und daß die Effizienz dieser Bürokratie nicht überschätzt werden sollte. (Dies gilt selbst für die zweifellos »führende« Bürokratie dieser Zeit, für die päpstliche Kurie). Bezeichnend erscheint jedoch, daß in der Zeit, mit der sich dieses Referat befaßt, in England und Frankreich bereits etwas wie ein königlicher Verwaltungsapparat aufgebaut war, der eine erstaunliche Stabilität bei allen Änderungen aufwies. Die Herzöge von Burgund haben dann ihrerseits schnell einen ähnlichen Apparat aufgebaut – dagegen fehlte er im Reich völlig; selbst in den Landesherrschaften ist er um 1400 erst sehr rudimentär, in ersten Ansätzen, zu finden. Die einzige voll institutionalisierte, mehr oder minder bürokratisch aufgebaute »Behörde« des Königs blieb im

25) Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Studienausgabe (Tübingen 1976), S. 651 ff. Die vorangehende Stufe charakterisierte Weber u. a. als »Gelegenheitsverwaltung durch Tischgenossen und Vertraute des Herrn« (ebd. S. 638).

Reich die Kanzlei, die organisatorisch von der Verwaltung der Hausmacht der Könige nicht abgegrenzt war. Der Ansatz Rudolfs von Habsburg, eine Organisation des Reiches aufgrund von Landvogteien aufzubauen, war aus Gründen, die hier nicht erörtert werden können, verkümmert, und im Reich begann die »Bürokratisierung« eindeutig in den Städten, griff auf die Landesherren über; erst zuletzt, spät und unvollkommen, hat sie den Bereich königlicher Institutionen ergriffen. (Übrigens darf die Einheitlichkeit der Verwaltung selbst im Königreich Böhmen im 14. Jahrhundert nicht überschätzt werden, wie dies immer wieder geschieht.) Nicht nur durch die Größe der Machtbasis unterschied sich die Stärke des Königtums in den einzelnen Gebieten; sie variierte auch nach den Möglichkeiten der Erschließung (und die verhängnisvolle Bedeutung der technisch-primitiven Nutzung von Reichsgut durch Verpfändung ist völlig zu Recht durch die neuere Forschung nachhaltig betont worden). Bereits bei einer »Bestandsaufnahme« der Möglichkeiten und der realen Grundlagen der Macht der Herrscher um 1400 zeichnen sich nicht nur vergleichbare Grundzüge, sondern auch charakteristische Unterschiede klar ab.

So wichtig auf vielerlei Gebieten des »Staatslebens« die königliche Herrschaft war, so kann man doch bekanntlich im Spätmittelalter noch lange nicht von einem königlichen Absolutismus sprechen, und die »Gegenspieler« des Königs, die sich in verschiedenen Ländern Europas seit dem 13. Jahrhundert fest formiert und vielfach dem Herrscher sogar formale Freiheitsbriefe abgerungen hatten, kamen gerade bei den Absetzungen von 1399/1400 genauso wie bei den Ereignissen in Frankreich in diesen Jahren zum Zuge. (In der modernen Historiographie ist diese Tendenz zuweilen mit dem Schlagwort vom »Weg zum Ständestaat« charakterisiert worden.) Die theoretische Grundlage der Gegenströmung, gegen den Ausbau einer starken Königsmacht, war die Vorstellung eines transpersonalen Königtums, einer abstrakten Krone oder des Reichs; die faktische war die Machtposition des Adels, der sich jedoch organisieren mußte, um als Gegenspieler des Königtums auftreten zu können (isoliert war in keinem der Gebiete ein einzelner Adliger mehr imstande, die Macht des Königs zu gefährden oder auch nur ihr effektiven Widerstand leisten zu können). Die Organisationsformen der »Gegenspieler« sind um 1400 in den einzelnen erwähnten Gebieten auf charakteristische Art unterschiedlich: De facto gibt es überall eine Gruppe großer Herren, die neben dem König das Geschehen entscheidend beeinflussten. Hingewiesen sei etwa auf die »pairs« und vor allem auf die »Onkel des Königs« in Frankreich und auf den alten normannischen Adel in England, die eine rechtliche Sonderstellung anstrebten und teilweise auch durchsetzten; aber nur im Reich haben sich die Kurfürsten als feste Gruppe voll organisiert, geradezu den Ansatz zu einer Art von »Nebenregierung« konstituiert, ein Zustand, der durch die Goldene Bulle von 1356 feierlich bestätigt wurde (in Frankreich ist ein ähnlicher Ansatz der »douze pairs« gescheitert). Nur im Reich haben sich ferner praktisch autonome Landesherrschaften herausgebildet (deren Ansätze um 1400 bereits klar ersichtlich sind), ein Phänomen, das in dieser Form keine wirkliche Parallele aufweist. In England wurde das Parlament zu der Plattform, auf der sich ein Widerspruch organisieren konnte, in Frankreich ist ein gewisser Ansatz in den *Etats généraux* und *provinciaux* festzustellen, obzwar weder Parlament noch *Etats* um 1400 herum wirkliche

Kontrollfunktionen ausüben; das Königtum verstand es, sowohl vorher als auch nachher, immer wieder diese Organisationsformen für sich zu nutzen. Dagegen sind die Kurfürsten selbst der formalen Kontrolle des Königtums definitiv entglitten, und bezeichnenderweise traten die vier rheinischen Kurfürsten 1400 als die alleinigen Repräsentanten des abstrakten Reiches auf, ein Anspruch, der in anderen Ländern undenkbar war (charakteristisch sind in dieser Hinsicht bereits die Unterschiede zum zweiten »Königreich« Wenzels, zu Böhmen). Eine wirkliche Oppositionsbasis im Reichsrahmen stand aus; selbst in der späteren Zeit, als sich die Reichsfürsten als Gruppe stabilisierten und Reichstage als Institution formierten, konnten sie diese Aufgabe nicht erfüllen; die Stände haben sich bekanntlich im Reichsgebiet primär im Rahmen der Landesherrschaften organisiert und ihre Plattform gefunden.

Wenn die immanente Tendenz der Königsherrschaft zentralisierend war, so war zwangsläufig die Tendenz der Gegenströmung die Regionalisierung, ein Nebeneinander, das symptomatisch an Frankreich abzulesen ist, wo bis in die Neuzeit (ja bis in die neueste Zeit) hinein dieses Ringen besonders augenfällig zu verfolgen ist. In Frankreich ist dabei die außerordentliche Stabilität historischer Gebiete, wie der Bretagne oder Normandie, beachtenswert; das Neuaufleben Burgunds im Spätmittelalter ist nur ein Beispiel unter vielen für diese Tatsache, wenn auch ein besonders spektakuläres. In dem viel kleinräumigeren England (ähnlich wie in Böhmen) trat die Tendenz der Regionalisierung zurück (wobei ich hier nur das eigentliche »englische« Gebiet im Auge habe), obwohl gleichfalls deutliche Ansätze in dieser Hinsicht zu verzeichnen sind; voll durchgedrungen ist die »Regionalisierung« dagegen im Reich, wo im Spätmittelalter auch neuartige, z. T. nicht an historischen Stämmen und Landschaften orientierte Bildungen immer mehr an Bedeutung gewannen: Neben den sich festigenden Landesherrschaften ist in diesem Zusammenhang auf die Unmasse der Landfrieden zu verweisen, auf die im 14. Jahrhundert aufkommenden Ritterbünde und die neuerlich auftauchenden Städtebünde, die wohl ein für die spätmittelalterliche Reichsgeschichte besonders charakteristisches und in ihrem Wesen noch lange nicht gebührend gewertetes Phänomen sind. (Überhaupt ist die besondere Stellung der Städte im Reich eine der charakteristischen Sonderheiten, die erst im Vergleich zu Frankreich und zu England richtig zur Geltung kommt.) Nur im Reich konnten sich um 1400 regional Städte und Herren eine Zeit lang beinahe die Waage halten, die von Peter Suchenwirth sogar als gleichwertige Mächte angesprochen werden²⁶). Auf Seiten der »Gegenspieler« ist eine ähnliche Vielfalt von Ähnlichkeiten und Unterschieden festzustellen wie bei der Untersuchung der Machtpositionen der Herrscher der einzelnen Königreiche.

Alle aufgezeigten Tendenzen waren um 1400 längst kein Novum mehr, dabei noch recht unbestimmt, voll von Widersprüchlichkeiten; sie tauchten in verschiedenen, in schillernden Formen auf, und dennoch formten sie m. E. bereits überall auf charakteristische Art und Weise

26) Peter Suchenwirth, Von der fürsten chrieg und von des reiches steten (ed. Alois PRIMISSER, Wien 1827, S. 110–112). V. 57ff.

*Stet und fürsten sind tzwen tail
In all der werlt die pesten,
Halten die nicht frides hail,
Wie get ez dann tzum lesten?*

die neuen Verfassungs- und Verwaltungsnormen. Die übergreifenden Tendenzen kamen selbst im Bereich der sogenannten politischen Geschichte zur Geltung; auch hier tauchten gewisse übergreifende Probleme auf, die das Verhalten der Könige und ihrer »Gegenspieler« bestimmten. Dominiert wurden diese Tendenzen besonders durch die (der konkreten politischen Lage entsprechenden) Stellungnahmen der Herrscher zur Kirchenpolitik; das Schisma erzwang (besonders in exponierter politischer Lage) Entscheidungen und hat die Einstellung der Zeitgenossen zu Kirchenfragen ungemein »sensibilisiert«. Der Ruf nach einer Reform der Kirche wurde zunehmend zu dem Motto der Zeitpropaganda und hat die Konzilien des 15. Jahrhunderts geprägt. Von dem Gebiet der Kirchenpolitik schwappte der Ruf nach Reform schnell auf weltliches Gebiet über: Die politische Szene in Frankreich wird bereits um 1400 von ihr stark beeinflusst, in England gehören Reformvorstellungen 1399 gewissermaßen zu einer Folie der Absetzung Richards II., und mit der Verspätung von einigen Jahrzehnten dominierten sie auch die politisch-theoretischen Erwägungen im Reich – bei der Absetzung Wenzels spielten sie jedoch noch keine Rolle. Die religiöse und insbesondere die politische Propaganda erlangte in dieser Phase Eindringlichkeit und Bedeutung und schuf neue Feindbilder, formulierte neue Erkenntnisse. Für die Folgezeit am schwerwiegendsten sollte das Auftauchen von Vorstellungsschemen sein, die ich der Kürze und Einfachheit halber als »protonational« bezeichnen möchte, ohne dem Ausdruck selbst allzuviel Bedeutung zuzumessen, Versuche, die Ereignisse vom Standpunkt einer umfassenden, sprachlich bestimmten (oder postulierten) Gemeinschaft her zu werten.

Bei den Absetzungen tauchten nirgends Begründungen oder Motive auf, die man irgendwie als »national« bezeichnen könnte; nur in Böhmen ist eine gewisse »nationale Note« bei den Reaktionen auf die Absetzung Wenzels im Reich festzustellen, eine Tatsache, die nicht überrascht, wenn wir uns die Virulenz der Wertungen von Sprachkonflikten im 14. Jahrhundert im Hauskönigtum Wenzels IV. vergegenwärtigen. Eine gewisse Nationalisierung war auch in England und besonders in Frankreich bereits im vollen Gange, und sie sollte bald auf kirchliches Gebiet übergreifen. Im Reich ist die Tendenz zur »Nationalisierung« (im voraus begrenzten Sinn) um 1400 noch nicht festzustellen; die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts scheint einen Tiefpunkt, selbst im Vergleich zu vorangehenden Epochen der Bewußtseinsbildung, darzustellen. Erst mit einer gewissen Verspätung werden in einigen Gebieten des Reiches (und die regionale Beschränkung dieser Stimmen ist bezeichnend) etwas wie nationale Stimmen laut, die es aber schwer hatten, sich gegen den traditionellen übergreifenden imperialen Gedanken durchzusetzen. Diese Tendenzen offenbarten sich im Reich später als in den anderen erwähnten Gebieten, erlangten zunächst auf kirchlichem Gebiet an Bedeutung.

Zum Unterschied von »gemeisterten Krisen« im 14. Jahrhundert (etwa bei dynastischen Änderungen) gipfelten um 1400 Herrschaftskrisen, gewiß aus sehr unterschiedlichen Gründen und unter verschiedenen Begleitumständen, in einem offenen und demonstrativen Scheitern der Könige, den Symbolfiguren des Herrschaftsgefüges. Die Zeitgenossen haben den Grund des Scheiterns in persönlichen Eigenschaften der Herrscher gesehen, ihnen Unfähigkeit und Unzuverlässigkeit angelastet – und viele Historiker sind ihnen darin auch gefolgt. Persönliche

Eigenschaften, Fähigkeiten und Krankheiten haben zweifellos das Verhalten der Herrscher nachhaltig beeinflusst, sogar bestimmt, und es wäre falsch, sie beim Verlauf der Ereignisse nicht in Rechnung zu stellen – sie können aber längst nicht alle Phänomene und Unterschiede erklären. Die nationalen Historiographien haben die Ereignisse dieser Zeit recht unterschiedlich gewertet: In England sah man in der Absetzung Richards II. zuweilen geradezu eine Zäsur in dem langwährenden Ringen zwischen Königtum und oppositionellen Kräften. Die französische Geschichtsschreibung verband die Regierungsunfähigkeit des Königs und die Ermordung seines Bruders mit dem Anfang eines verhängnisvollen Bürgerkrieges, der ein als Einheit postuliertes, abstraktes Frankreich in seinen Grundfesten bedrohte, eine Gefahr, die jedoch erfolgreich gebannt wurde. In der deutschen Historiographie wurde der Absetzung Wenzels kaum Bedeutung zugemessen; man sah sie bloß als eine Episode in dem meist in düsteren Farben geschilderten Bild des Verfalls eines einst mächtigen Königtums an.

Beachtenswert ist, daß bei den Begründungen der Absetzungen weder in England noch im Reich auf ein Widerstandsrecht Bezug genommen wurde, sondern auf postulierte allgemeine Normen, an denen Herrscher gemessen und von »autorisierten« Versammlungen abgesetzt wurden. Der Rekurs auf die Lehre vom Tyrannenmord in Frankreich, nicht gegen den König selbst angewandt (sein Bruder wurde im Gegenteil von den Gegnern als eine Art von Usurpator hingestellt), ging letztlich in der theoretischen Ausgestaltung auf antike – nicht auf lehnsrechtliche Vorstellungen zurück. Der Gefahren, die in dieser Lehre für jede Herrschaft schlechthin steckten, waren sich einsichtige Zeitgenossen wohl bewußt, und die Auseinandersetzung mit dieser Lehre sollte dann im 16. Jahrhundert neuerlich virulent werden. Am Ende des 14. Jahrhunderts jedoch, bei den Absetzungen und bei der Kritik der Herrscher, ging man überall noch von den alten Idealvorstellungen eines guten Königs aus; an ihnen wurden die einzelnen Könige gemessen, gewogen – und im Konkretefall als zu leicht befunden.

Ähnlich wie im kirchlichen Bereich faßte man die geforderte »Reform« des Königtums weitgehend als die Erneuerung eines, in die Vergangenheit zurückprojizierten, Idealzustandes auf. (Diese Einstellung verlieh in den folgenden Jahrzehnten den meisten Vorschlägen zur Reichsreform einen völlig unrealen und offensichtlich unrealistischen Zug). Daneben aber tauchten zunächst in Frankreich, dann im Reich und in vielen anderen Gebieten auch neuartige, mit konkreten Gegebenheiten und Erfordernissen rechnende Reformvorschläge auf; ob und vor allem inwieweit die einzelnen »Staaten« imstande waren, sich den neuen Begebenheiten anzupassen, sollte ihre weiteren Schicksale maßgeblich beeinflussen.

Die Gesellschaft war um 1400 schon zu kompliziert, um in den alten Formen regiert und verwaltet werden zu können; neue Aufgaben tauchten auf, die nicht bewältigt werden konnten – und neue zeichneten sich erst, höchstens in vagen Umrissen, ab. Im Weberschen Sinn²⁷⁾ könnte man formulieren, daß die alte Herrschaft kraft Autorität sich als nicht mehr möglich erwiesen, die neue, kraft Interessenkonstellation noch nicht herausgebildet hat. Die alten Ordnungsnormen, nicht sehr effektiv und auf viel einfachere Verhältnisse zugeschnitten,

27) M. WEBER (wie Anm. 25), S. 542.

konnten sich trotz unermüdlicher Beschwörungen nicht mehr bewähren; die theoretischen Vorstellungen waren dennoch auf die Erneuerung eines vermeintlichen Idealzustandes ausgerichtet. Die Ordnung der Königreiche war noch auf die Person des Königs hin orientiert, der an einem traditionellen Idealbild gemessen wurde – in der Praxis verringerten sich jedoch die persönlichen Möglichkeiten der Herrscher, effektiv zu regieren, zunehmend, und die weiteren Geschicke der »Staaten« sollten weitgehend davon bestimmt werden, wie weit und wie effektiv sich die Königsmacht institutionalisierte und adäquate Verwaltungsformen fand – die fähigen Herrscher des 15. Jahrhundert haben diese Notwendigkeit gesehen und, mit unterschiedlichem Erfolg, reagiert.

Die Krise des traditionellen Königtums, spektakulärer Ausdruck einer viel breiteren und allgemeineren »Krise« (ich verwende diesen Ausdruck als bloßen Notbehelf, ohne aus der Bezeichnung weitere Schlüsse ziehen zu wollen), wurde zu einem ständigen Gefahrenherd und führte vielerorts zur offenen Anarchie – am auffallendsten in Frankreich in der Zeit der Bürgerkämpfe und etwas später in England im Krieg der beiden Rosen gipfelnd. Die Zustände im Reich in dieser Zeit sind bekannt und müssen nicht langatmig beschrieben werden; sie haben jedoch nicht die Intensität eines »Bürgerkrieges« erlangt. Die Klagen der Zeitgenossen über Unsicherheit und brutale Gewalt erlangten eine Intensität, die nicht bagatellisiert werden sollte. Auch andere Quellen als die oft zitierten bewegten Zeitklagen zeichnen das Bild von zügelloser Gewalt, von völliger Willkür und von Beugung von Grundsätzen, die den Zeitgenossen noch als unumstößlich galten. (Wie jeder längerwährende Zustand entwickelte selbst diese Anarchie bald gewisse eigene Spielregeln – aber das steht auf einem anderen Blatt.) Daneben begannen sich tastend – empirisch neue Organisationsformen, vielleicht sogar neuartige Strukturen der Herrschaft abzuzeichnen, nicht nur die Herrschaftsvorstellungen institutionalisierten sich zunehmend. Um 1400 wird aber in all den erwähnten mittelalterlichen Staaten das Bild noch ganz von den »alten Zügen« beherrscht.

Die Zeit eines »Überganges« zum modernen Europa und zu den Staatsformen dieser Zeit war ein Jahrhunderte wählender Prozeß, in dem (nach einzelnen Gebieten und Fragestellungen recht unterschiedlich) Zäsuren angebracht werden können. Jede Zeit ist zwangsläufig eine »Übergangszeit«, und es ist nie möglich, strikte einheitliche Entwicklungstrends zu postulieren. Auf »schwache« Könige um 1400 folgten »starke« Herrschaftspersönlichkeiten wie etwa Ludwig XI., Georg von Podiebrad oder Matthias Corvinus, ohne daß es möglich wäre, den unterschiedlichen Gesamtverlauf der Geschichte der einzelnen Länder auf das Auf und Ab der Fähigkeiten ihrer Könige zu reduzieren.

Für eine Vielzahl moderner europäischer Nationen (vermutlich sogar für alle in den jeweils einschlägigen Geschichtsschreibungen) ist ein »Sonderweg« ihrer Geschichte postuliert worden, und offensichtlich verlockt die Illusion einer Einmaligkeit Historiker, spezifische Wege der modernen Nationen zu postulieren, die als historische Einheiten aufgefaßt, in vergangenen Jahrhunderte zurückprojiziert werden. Zweifellos gibt es tatsächlich vielfältige Unterschiede – es ist nur sehr fraglich, ob sie in einem, praktisch unveränderlichen Rahmen nationaler Geschichtsschreibungen zu fassen sind. So ist es natürlich eine Binsenwahrheit, daß sich das

Reich in dieser Zeit (und nicht erst seit dem Spätmittelalter) von den Königreichen im Westen auf vielfältige Art unterschieden hat und daß es unzulässig ist, es einfach an einem einheitlichen postulierten Maßstab zu messen. Diese Tatsache darf aber nicht jeden Vergleich verdecken, umso mehr, als die theoretischen Maßstäbe für die Herrschaft in dieser Zeit noch identisch waren; das Ausklammern jeder Parallelisierung führt nicht nur zur Eingesponnenheit in die Eigenproblematik, sondern zwangsläufig auch zur »Apologie des Faktischen«. Es ist überhaupt eine Frage, ob die immer noch vorherrschenden Betrachtungsweisen, unwillkürlich auf die Vorläufer der modernen Nationalstaaten ausgerichtet, in allen Bereichen legitim sind, ob nicht eher für lange Zeit kleinere Einheiten das Geschehen viel nachhaltiger bestimmten, als wir geneigt sind anzunehmen. Neben partikularen Zügen gibt es auch gemeinsame Phänomene und Tendenzen, die gerade in der Zeit um 1400, mit der sich dieser Beitrag befaßte, unübersehbar sind und verschiedene Aspekte des Lebens umfaßten: Das Schisma in der Kirche, das schon die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen erweckte, gehörte dazu genauso wie die Gemeinsamkeiten der wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Entwicklung, die erst von der Historiographie des 20. Jahrhunderts in das Bewußtsein der Betrachter gerückt wurden – und auch gewisse Gemeinsamkeiten im Aufbau der einzelnen »Staaten« dieser Zeit, die ebenfalls nachhaltig den weiteren Verlauf des Geschehens mitbestimmten. Die Zeit um 1400 gehört wohl in keinem der angeführten Länder zu den »Schlüsselzeiten« der Geschichte, in der langfristig nachwirkende Entscheidungen fielen. Gerade deshalb, weil es sich hier um einen »nichtspektakulären« Zeitabschnitt handelt, können wir Teilentscheidungen untersuchen, die dann ihrerseits für den weiteren Gang der Ereignisse neue »Ausgangspositionen« schufen, die – im Fall einer gegenseitigen Potenzierung – für Folgeereignisse von dominanter Bedeutung sein konnten. Die zeitlich und räumlich begrenzte vergleichende Parallelisierung kann m. E. die Aufmerksamkeit für Phänomene schärfen, die bei einer Beschränkung auf den jeweils »nationalen« Rahmen der Geschichte der Aufmerksamkeit des Historikers entgehen. Als Grundlage zur Konstruktion von nationalen »Sonderwegen« erscheint sie mir jedoch ungeeignet; eher kann sie die Existenz von »Normalentwicklungen« überhaupt in Frage stellen.

Aufgabe dieses Beitrages war weniger, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen einigen zeitgenössischen Reichen zu »erklären«, als der Versuch, die Möglichkeit eines begrenzten Vergleiches zu testen, ohne sich auf allgemeine Thesen zu beschränken oder ihnen zu entsagen, ein Vorgehen, das es erleichtern könnte, das Gemeinsame und das Spezifische einzelner Phänomene der sogenannten Nationalgeschichten zu umreißen.

Eine Auswahl der einschlägigen Literatur zu all den angeschnittenen Fragen könnte leicht ins Uferlose führen. Ich erwähne daher bloß Werke, deren Konzeption mir in ganz besonderer Weise anregend erscheint, oder Übersichten, in denen weiterführende Angaben bequem zu finden sind. Für die politische Geschichte und den allgemeinen Rahmen ist hinzuweisen etwa auf Bernhard SCHMEIDLER, *Das spätere Mittelalter von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Reformation* (Wien 1937; Neudr. 1962); Denys HAY, *Europe in the Fourteenth and Fifteenth Centuries* (London 1966 und Neudr.); Erich MEUTHEN, *Das 15. Jahrhundert* (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 9, 2. Aufl. München-Wien 1984); Jean FAVIER, *La guerre de cent ans* (Paris 1980). An Übersichten-Vergleichen der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung seien genannt Antonio MARONGIU, *Medieval Parliaments. A comparative Study* (urspr. 1949; dann London 1968); weiter der Sammelband *Gouvernés et gouvernants III/IV. Bas Moyen Age et Temps modernes* (Recueils de la Société Jean Bodin 24/25, Bruxelles 1966/65); Bernhard GUENÉE, *L'Occident aux XIV^e et XV^e siècles. Les Etats* (Nouvelle Clio 22, Paris 1971); W. P. BLOCKMANS, *A typology of representative institutions in late medieval Europe* (Journal of Medieval History 4, 1978, S. 189–215) jeweils mit weiterführenden Angaben. Zu den »Fürstenabsetzungen« O. HAGENEDER in HRG I (1971), Sp. 1351–56. Zur theoretischen Stellung des Königs Ernst H. KANTOROWICZ, *The Kings Two Bodies. A Study in Medieval Political Theology* (Princeton 1957); Jacques KRYNEN, *Ideal du prince et pouvoir royal en France à la fin du moyen âge* (Paris 1981) und die gedrängte Übersicht von Hans K. SCHULZE »Monarchie« in *Geschichtliche Grundbegriffe 4* (Stuttgart 1978), S. 141–168. Zur Kriegsführung Philippe CONTAMINE, *La guerre au moyen âge* (Nouvelle Clio 24, Paris 1980).

Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte The Cambridge Economic History of Europe from the Decline of the Roman Empire² I–III (Cambridge 1952–1966) und Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, herausgegeben von Hermann KELLENBENZ II (Stuttgart 1980); an Einzelarbeiten bes. Wilhelm ABEL, *Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 32, Stuttgart-New York 1980). Zum »Alltag« Philippe CONTAMINE, *La vie quotidienne pendant la Guerre de cent ans. France et Angleterre XIV^e siècle* (Paris 1976). Zur allgemeinen Verwaltungsgeschichte den von Werner PARAVICINI und Karl F. WERNER herausgegebenen Sammelband *Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles)* (= Beihefte der Francia 9, München 1980). Zu den Krisenphänomenen dieser Zeit Ferdinand SEIBT – Winfried EBERHARD (Hgb.), *Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters* (Stuttgart 1984) und F. GRAUS, *Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit* (VeröffMPiG 86, Göttingen 1986).

Zu England etwa: May McKISACK, *The Fourteenth Century 1307–1399* (The Oxford History of England V, Oxford 1959); M. H. KEEN, *England in the Later Middle Ages* (London 1973 und Ndr.) sowie die verfassungsgeschichtlichen Übersichten von B. WILKINSON, *Constitutional History of Medieval England 1216–1399* (London-New York-Toronto 1948–1958) und Bryce LYON, *A Constitutional and Legal History of Medieval England* (New York 1960). Nützlich auch K.-F. KRIEGER in G. NIEDHART, Hgb., *Einführung in die englische Geschichte* (München 1982). Zur Absetzung Richards II. insbesondere B. WILKINSON, *The Deposition of Richard II and The Accession of Henry IV* (in: E. B. FRYDE-E. MILLER edd., *Historical Studies of the English Parliament I*, Cambridge 1970, S. 329–353); Anthony TUCK, *Richard II and the English Nobility* (London 1973) und Louisa DESSAUSURE DULS, *Richard II in the Early Chronicles* (Studies in English Literature 79, The Hague-Paris 1975).

Zu Frankreich: Ferdinand LOT-Robert FAWTIER, *Histoire des institutions françaises au moyen âge I–III* (Paris 1957–1962); Jean-François LEMARIGNIER, *La France médiévale: institutions et sociétés* (Paris 1970) und der Artikel von Bernard GUENÉE, *Les tendances actuelles de l'histoire politique du moyen âge français* (urspr. 1977; dann in dessen *Politique et histoire au moyen-âge* = Publications de la Sorbonne. Série Réimpressions 2, Paris 1981, S. 177–202). Zu erwähnten Einzelaspekten bes. Raymond CAZELLES, *Société politique, noblesse et couronne sous Jean le Bon et Charles V* (= Mémoires et documents 28, Genève 1982); Joachim EHLERS, *Kontinuität und Tradition als Grundlage mittelalterlicher Nationsbildung in Frankreich* (in: *Beiträge zur Bildung der französischen Nation im Früh- und Hochmittelalter* = Nationes 4,

Sigmaringen 1983, S. 15–47). Zu den Thesen von Jean Petit immer noch grundlegend Alfred COVILLE, Jean Petit. La question du tyrannicide au commencement du XV^e siècle (Paris 1932).

Zum Reich: bes. die zahlreichen Arbeiten von Peter MORAW – zusammenfassend etwa seine Darstellung in Hessen und das deutsche Königtum im späten Mittelalter (Hessisches Jb für Landesgesch. 26, 1976, S. 43–95) und Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter (Propyläen Geschichte Deutschlands 3, Berlin 1985). Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des MPIG 63, Göttingen 1979). Zur Absetzung Wenzels IV. Alois GERLICH, Habsburg–Luxemburg–Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone. Studien zur Vorgeschichte des Königtums Ruprechts von der Pfalz (Wiesbaden 1960); Karl SCHNITH, Gedanken zu den Königsabsetzungen im Spätmittelalter (Historisches Jahrbuch 91, 1971, S. 309–326).

Zur Geschichte Böhmens F. M. BARTOŠ, Čechy v době Husově 1378–1415 (Böhmen z. Z. von Hus) = (České dějiny II–6, Praha 1947) ein Werk, das jedoch stellenweise nur mit großer Vorsicht zu benutzen ist. Für die Verwaltungsgeschichte Wenzels Ivan HLAVÁČEK, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376–1419 (= Schriften der MGH 23, Stuttgart 1970). F. GRAUS, Die Nationenbildung der Westslawen im Mittelalter (Nationes 3, Sigmaringen 1980) und DERS., A propos de la »religion royale« au bas Moyen Age: Venceslas IV et la mystique royale dans la Bohême hussite (in: Histoire sociale, sensibilités collectives et mentalités. Mélanges Robert Mandrou. Paris 1985, S. 507–516).